

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Juni 2021

### **661. Covid-19-Verordnung Warnsystem Veranstaltungen, Konsultation**

Mit E-Mail vom 9. Juni 2021 hat das Eidgenössische Departement des Innern zu einer Konsultation zur Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen eingeladen.

Mit dieser Verordnung wird die rechtliche Voraussetzung für die Integration des Presence-Tracings in die SwissCovid-App geschaffen. Bisher misst die SwissCovid-App die Annäherung zwischen Personen über die Entfernung zwischen zwei Mobiltelefonen. Neu sollen die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung zudem die Möglichkeit haben, einen QR-Code zu scannen, den Veranstalterinnen und Veranstalter erstellen. Wer nach der Veranstaltung positiv getestet wird, kann die anderen Besucherinnen und Besucher durch Eingabe des Covidcodes in der SwissCovid-App anonym warnen. Die Benutzerwarnung ist für kleinere Veranstaltungen geeignet. Für grössere Veranstaltungen soll die Veranstalterwarnung eingeführt werden. Das kantonale Contact Tracing soll dafür sorgen können, dass die Besucherinnen und Besucher einer grösseren Veranstaltung in der SwissCovid-App gewarnt werden, wenn sich herausstellt, dass an der Veranstaltung eine Ansteckungsgefahr bestand.

Der Regierungsrat ist mit der Stossrichtung der vorgeschlagenen Lösung einverstanden. Einzelheiten und Abweichungen ergeben sich aus der Stellungnahme an das EDI.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (auch via Umfragetool [<https://survs.com/survey/7z79mxrda4>]):

Mit E-Mail vom 9. Juni 2021 haben Sie uns zur Konsultation zur Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen eingeladen. Wir beantworten Ihre Fragen gerne wie folgt:

***1. Ist der Kanton mit folgenden Verordnungsartikeln einverstanden?***

***Art. 1***

Ja.

Bemerkungen

Mit der Einführung des Covid-Zertifikats werden zahlreiche Personen nachweisbar geimpft, getestet oder genesen sein. Die Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen oder zumindest die Erläuterungen zur Verordnung müssen die Frage beantworten, wie diese Personengruppen mit einer Warnung durch die App umzugehen haben. Können sie die Warnung ignorieren? Oder müssen sie sich trotzdem in Quarantäne begeben? Es muss ganz klar kommuniziert werden, wofür die Warnungen der App dienlich sind, zumal die Besucherin oder der Besucher einer Veranstaltung bereits bei der Eingangskontrolle Kontaktdaten hinterlassen und in vielen Fällen ein Covid-Zertifikat vorgezeigt hat. Eine solche Person wird sich fragen, wozu die Warnung der App überhaupt noch dient.

**Art. 2**

Ja.

**Art. 3**

Ja.

**Art. 4**

Ja.

**Art. 5**

Ja.

**Art. 6**

Ja.

**Art. 7**

Ja.

**Art. 8**

Ja.

Bemerkungen

Da Veranstaltungen von Besucherinnen und Besuchern aus verschiedenen Kantonen besucht werden, das Contact Tracing aber kantonal organisiert ist, muss der Bund Richtlinien für den Einsatz der Veranstalterwarnung erlassen.

**Art. 9**

Ja.

**Art. 10**

Ja.

**Art. 11**

Ja.

**Art. 12**

Ja.

**Art. 13**

Ja.

**Art. 14**

Ja.

**Art. 15**

Ja.

**Art. 16**

Ja.

**2. Ist der Kanton mit dem vorgeschlagenen Änderungserlass  
Verordnung über ein Warnsystem zu Covid-19 für Veranstaltungen  
einverstanden?**

Ja.

Bemerkungen

Es sind die Äusserungen des Kantons zu den weiteren Fragen des Bundes zu beachten.

**3. Wünscht der Kanton, dass für Nutzerinnen und Nutzer der  
SwissCovid-App keine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung (etwa  
in Gastronomiebetrieben oder bei Veranstaltungen) mehr gilt?  
Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung würde demnach nur noch  
für Personen gelten, welche die SwissCovid-App nicht nutzen.**

Nein.

Bemerkungen

Eine solche Differenzierung wäre nicht vollzugstauglich. Das Contact Tracing ist bereits heute sehr komplex. Da die Kontaktdatenerfassung mit dem Warnsystem ausschliesslich für Personen abgeschafft werden könnte, welche die SwissCovid-App nutzen, würde sich die Komplexität für Veranstalter sowie für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen, aber auch für die für das Contact Tracing zuständigen Kantone weiter erhöhen (Welche Daten müssen erfasst werden? Welche nicht? Wer muss am Eingang der Veranstaltung welchen QR-Code scannen und wer nicht?).

Die Veranstalter haben einfache und schnelle Systeme für die Kontaktdatenerfassung implementiert. Das Contact Tracing muss mit den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung in Kontakt treten können, um ihnen Anweisungen für die Quarantäne zu erteilen. Ein Backward-Tracing ist nur mit Kontaktdaten möglich. Auf die Kontaktdatenerfassung kann deshalb vorerst nicht verzichtet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Gesundheitsdirektorenkonferenz ([office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch)) sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**